

# Vermietbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien dieses Vertrages sind der im Mietvertrag genannte Mieter und Vermieter.

## 2. Im Gesamtpreis enthaltene Leistungen

- Autoreiseschutzbrief
- Pro Miettag sind 250 km frei. Mehrkilometer werden mit 0,60 € pro km berechnet. Ab dem 15. Miettag sind alle gefahrenen km frei.
- Ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung und regelmäßige TÜV-Überprüfung des Reisemobils als Selbstfahrvermietfahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
- Vollkaskoversicherung mit max. 1500,- € Selbstbeteiligung
- Teilkaskoversicherung mit max. 500,- € Selbstbeteiligung
- Wartung und Verschleißreparaturen

## 3. Zahlung

Mit Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung auf den Mietpreis in Höhe von 20% des Gesamtpreises, mindestens jedoch 250 €, an den Vermieter zu leisten. Es werden keine EC- oder Kreditkarten akzeptiert. Spätestens vier Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag beim Vermieter eingehend zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und folgende Stornokosten gem. Ziffer 4 geltend machen. Alle Zahlungen sind rechtzeitig am Standort des Vermieters in bar oder per Überweisung auf das Konto der Volksbank Alzey-Worms eG, IBAN: DE 12 5509 1200 0029 8183 04 zu erbringen, sofern nicht anders vereinbart.

## 4. Rücktritt

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:

- bis 50 Tage vor Mietbeginn = 20% des Gesamtmietpreises
  - 49-14 Tage vor Mietbeginn = 60% des Gesamtmietpreises
  - ab 13 Tage vor Mietbeginn = 80% des Gesamtmietpreises
- Die nicht termingerechte Abnahme des Fahrzeugs gilt als Rücktritt vom Vertrag.

## 5. Kautions

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme eine Kautions von 1500,- € in bar. Die Kautions erhält er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens und abzüglich der anfallenden Reinigungskosten (siehe Ziffer 6) einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen berechtigt, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren. Eine Rückzahlung der Kautions entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.

## 6. Fahrzeugreinigung

Wenn das Fahrzeug nicht oder nur zum Teil gereinigt wurde, fallen folgende Kosten an:

- |  |            |
|--|------------|
| - Innenreinigung                           | = 150,00 € |
| - Toilettenreinigung                       | = 150,00 € |
| - Abwassertankreinigung                    | = 0,00 €   |
| - Außenreinigung bei starker Verschmutzung | = 0,00 €   |

## 7. Fahrzeugübernahme und Rückgabe

Falls nicht anders vereinbart gilt, Übergabe- und Rückgabeort ist der Firmenstandort des Vermieters. Die Uhrzeit für die Übernahme des Fahrzeuges wird jeweils vereinbart. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Das Fahrzeug wird sauber und im einwandfreien Zustand und mit vollem Kraftstofftank und entleerten Abwassertanks übergeben. Es ist im gleichen Zustand zurückzugeben. Bei der Übergabe des Fahrzeuges werden vom Vermieter und Mieter gemeinsam Checklisten ausgefüllt, auf der der Fahrzeugzustand und das überlassene Zubehör festgehalten wird. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem anderen unverzüglich mitzuteilen. Verdeckte Schäden, die bei der Rückgabe nicht festgestellt wurden, können innerhalb von 14 Tagen bei dem Mieter geltend gemacht werden, sofern sie diesem nachzuweisen sind. Bei Übergabe wird der Mieter in die Bedienungen des Fahrzeuges sowie aller Ausstattungsgegenstände umfassend eingewiesen.

## 8. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Er muss seit mindestens 2 Jahren den Führerschein der Klasse B (früher Klasse 3) besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und in dem Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen.

## 9. Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat bei jedem Tanken Reifendruck, Kühlwasser und Motoröl zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrts Höhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln. Außerdem sind bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Mieter hat dabei die ihm mitgegebenen Bedienungs- und Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen zu beachten. Kosten für alle während der Mietzeit zusätzlich benötigten Betriebsmittel (Öl, Gas, WC-Chemie usw.) gehen zu Lasten des Mieters.

## 10. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Gegenständen (sowie radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen das mitgeführte Campinggas)
- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht werden
- zur Weitervermietung, Verleihung oder gewerblicher Nutzung
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu verwenden.



### 11. Mitnahme von Haustieren/Rauchen im Wohnmobil

Die Mitnahme von Haustieren im Wohnmobil ist nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet und muss schriftlich im Mietvertrag festgehalten werden. Das Rauchen im Wohnmobil ist nicht gestattet. Durch Haustiere oder Rauchen entstehende Reparaturen und Reinigungskosten an Möbeln, Polstern und dergleichen werden dem Mieter auferlegt.

### 12. Auslandsfahrten

Fahrten sind in alle EU-Staaten inkl. Schweiz erlaubt. Fahrten außerhalb der EU-Staaten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieters.

### 13. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100 €, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich, solche Reparaturen umgehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit und Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall so gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial-/Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter zu benachrichtigen.

### 14. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Entwendung des Fahrzeugs, Brand, Wildschaden, Einbruchschäden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen sowie Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten. Der Fahrer, bzw. der Mieter hat sich bei Pannen und Unfällen, soweit erforderlich, selbst direkt mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### 15. Haftung des Mieters

Der Mieter ist selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere Verkehrsvorschriften) in den bereisten Ländern verantwortlich; die bei Missachtung erhobenen Forderungen gegen den Vermieter hat der Mieter zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, sofern sie nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind.

Der Mieter haftet für Unfallschäden am Fahrzeug während der Nutzungsdauer nur bis 1500 € je Schadensfall. Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe trägt der Mieter.

Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden die durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit z.B. durch Alkohol, Drogen und Medikamente usw.
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und -breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht werden.

In diesem Fall übernimmt der Mieter auch die durch ihn am Unfallgegner verursachten Personen- und Sachschäden. Muss hierfür die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Vermieters in Anspruch genommen werden, so zahlt der Mieter die durch diesen Schaden entstehenden Höherstufungen in den vorgenannten Versicherungen.

Im Übrigen haftet der Mieter immer dann, wenn die im Mietpreis enthaltene Teil-/Vollkasko-Versicherung eine Schadensregulierung ablehnt. In diesem Falle obliegt es dem Mieter, aus dem abgetretenen Recht ggf. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherer geltend zu machen. Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, die keine Sachmängel sind, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen tatsächlicher Fahrzeugübernahme/Rücknahme.

### 16. Haftung des Vermieters

Ansprüche des Mieters sind weitgehend durch den im Mietpreis enthaltenen Autoreiseschutzbrief abgesichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für vertane Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Folgemangelschäden. Auf jeden Fall ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz beschränkt. Schäden, die der Mieter durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes erleidet, sind von der Haftung ausgeschlossen. Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfalls des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet.

### 17. Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert.

Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn

- dies zur Ermittlung in Strafsachen polizeilich notwendig ist
- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen

### 18. Ergänzende Vereinbarungen

Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen der Schriftformerfordernisse. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertragsparteien ihrem Sinn entsprechend mit wirksamen Inhalt zu vereinbaren. Zwingend gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

### 19. Gerichtsstand

Soweit nicht anders vereinbart: Alzey.

Kopie dieser Vermietbedingung ausgehändigt:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter